



Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

vom ...

ENTWURF 31.08.2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2 Buchstabe a sowie 57 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹ (LVG),

verordnet:

Art. 1 Verwendungsverbote

¹ Die Verwendung von leitungsgebundenem Erdgas und leitungsgebundenen gasförmigen Energieträgern aus erneuerbaren Quellen (Gas) ist verboten für:

- a. die Erzeugung von Wärme und die Warmwasserbereitung:
 1. für ungenutzte Gebäude oder Teile davon,
 2. für nicht täglich genutzte Gebäude oder Teile davon während ihrer Nichtnutzung,
 3. für Schwimmbäder und -becken, Wellnessbäder und -becken, Dampfbäder und -kabinen sowie Saunen;
- b. den Betrieb von:
 1. Heizstrahlern,
 2. Warmluftvorhängen,
 3. Gas-Feuern namentlich in Cheminees und Gasgrills oder zu Dekorationszwecken,
 4. Hochdruckreinigern,
 5. Warmluftzelten;
- c. die thermische Nachverbrennung von nicht toxischen und nicht umweltgefährdenden Abgasen und Abluft.

² Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für Anlagen, Gebäuden und deren technischen Installationen, wenn die Erzeugung von Wärme mit Gas zum Schutz von Frost- und Feuchtigkeitsschäden unbedingt erforderlich ist.

SR

¹ SR 531

2022-...

«%ASFF_YYYY_ID»

Art. 2 Verwendungsbeschränkungen

¹ Wird die Erzeugung von Wärme überwiegend durch den Einsatz von Gas oder durch ein mit Gas betriebenes Fernwärmenetz gedeckt, so dürfen Innenräume höchstens auf 19 Grad Celsius geheizt werden.

² Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von Gas gedeckt, so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt werden.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

- a. Spitäler;
- b. Praxisräume für medizinische Behandlungen;
- c. Geburtshäuser;
- d. Alters- und Pflegeheime.

Art. 3 Kontrolle

Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Beschränkungen und Verbote.

Art. 4 Vollzug

Der Fachbereich Energie ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am um ... Uhr in Kraft.²

² Sie gilt bis zum 30. April 2023.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR I 70.512).